

# Markt Thüngen

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen**

---

**(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa)  
vom 10.11.2014**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

### **§ 1 Elternbeiträge**

Der Markt Thüngen erhebt Beiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

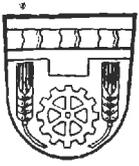
### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.



# Markt Thüngen

## § 5

### Elternbeiträge für die Benutzung

(1) Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind bis zum 15. eines jeweiligen Monats aufgenommen, so ist der komplette Monatsbeitrag des Anmeldemonats zu entrichten. Bei Kindern welche ab dem 15. des jeweiligen Anmeldemonats aufgenommen werden, wird der halbe Monatsbeitrag fällig. Diese Regelung ist unabhängig vom Alter des Kindes.

(3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## § 6

### Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:

1. Kind: Keine Ermäßigung
2. Kind: 10% Ermäßigung
3. Kind: 20% Ermäßigung

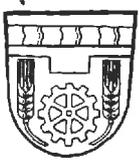
(4) Für Krippenkinder sowie für Regelkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 3 Stunden pro Tag. Insgesamt sollen mindestens 20 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.

(5) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

## § 7

### Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben



# Markt Thüngen

## § 8 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## § 9 In- Kraft- Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa vom 10.12.2010, beschlossen in der Marktgemeinderatssitzung vom 08.11.2010, in Kraft getreten am 01.01.2013, außer Kraft.

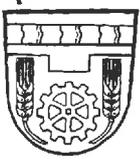
Thüngen, den 10. November 2014

Markt Thüngen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lorenz Strifsky', written over a horizontal line.

Lorenz Strifsky

Erster Bürgermeister



# Markt Thüngen

## Anhang zur Satzung

(1) Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge pro Kind und Monat			
Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)	Krippengruppe	Kindergarten	Schulkind- betreuung
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden			35,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	90,00 €	75,00 €	42,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	100,00 €	84,00 €	49,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	110,00 €	93,00 €	56,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	120,00 €	102,00 €	63,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	130,00 €	111,00 €	70,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	140,00 €	120,00 €	77,00 €

(2) Die Kosten für Getränke sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Das Getränkengeld beträgt für Regelkinder **4,00 €** pro Monat und für Krippenkinder **3,00 €** pro Monat.

(3) **Gebührenermäßigung** für Vorschulkinder ab Betreuungsjahr 2012/2013 (ab 01.09.2012)  
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.